



Satzung der Musikschule Wartburgkreis

vom 22.12.1994

**i.d.F. der 1. Änderungssatzung
vom 22.06.1998**

Aufgrund des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBL S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1998 (GVBL S. 53), hat der Kreistag folgende Satzung, einschließlich Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Musikschule ist eine nichtrechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt des Landkreises. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel obliegt ihr die eigenständige Mittelbewirtschaftung.
- (2) Sitz der Musikschule ist die Kreisstadt Bad Salzungen.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule hat als Bildungseinrichtung die Aufgabe, eine musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für das Liebhabermusizieren und bei entsprechender Begabung eine studienvorbereitende Ausbildung zu fördern und dafür entsprechende Unterrichtsangebote anzubieten.

§ 3 Leiter der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Der Leiter der Musikschule wird vom Landrat eingestellt.
- (3) Dem Leiter der Musikschule obliegt:
 1. die organisatorische Leitung, insbesondere die
 - a) Feststellung der Arbeitspläne
 - b) Vorschläge für die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte
 - c) Auswahl und Verpflichtung der Honorar-Lehrkräfte
 - d) Aufstellung der Haushaltsanmeldungen
 - e) Kontrolle über die Einhaltung des Haushaltsplanes
 - f) Einhaltung des Stellenplanes
 - g) Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - h) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
 - i) Statistik, Analyse und Planung
 2. die pädagogische Leitung, insbesondere die
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte
 - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
 - c) Fortbildung der Lehrkräfte
 - d) enge Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den beruflichen Instituten
 3. die Vertretung der Musikschule nach außen und damit für den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgabenstellung, soweit nicht gesondert geregelt.

§ 4 Leitungskonferenz

Der Leiter der Musikschule, sein Stellvertreter und der Verwaltungsleiter bilden die Leitungskonferenz. Darin werden alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule beraten.

§ 5 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten hauptamtliche und Honorar-Lehrkräfte.
- (2) Einstellungen und Entlassungen hauptamtlicher Lehrkräfte werden vom Landrat vorgenommen.
- (3) Die hauptamtlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, an Lehrerkonferenzen teilzunehmen, die Honorar-Lehrkräfte nach Absprache mit der Schulleitung.

- (4) Hinsichtlich der Vergütung der Honorar-Lehrkräfte wird vom Kreistag gesondert eine Honorarordnung erlassen.

§ 6 Unterricht

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

- elementare Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe
- Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer
- Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer
- Einzelunterricht in der Oberstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer

- (2) Der Unterricht der elementaren Musikerziehung ist bereits im Vorschulalter möglich. Die Aufnahme in den vokalen und instrumentalen Unterricht ist von den geistigen und körperlichen Voraussetzungen des Schülers abhängig. Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfachunterricht offen.

- (3) Auf Wunsch wird zum Schluss eines jeden Schuljahres jedem Schüler der Grundausbildung sowie der Unter-, Mittel- und Oberstufe die Teilnahme und sein derzeitiger Ausbildungsstand bestätigt. Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule. Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der Mittel- und Oberstufenausbildung werden öffentliche Abschlussprüfungen durchgeführt, für die auf jeden Fall ein Zeugnis erteilt wird.

§ 7 Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in Thüringen gilt auch für die Musikschule.

§ 8 Aufnahme

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten.

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Unterschrift des

Anzumeldenden, bei Minderjährigen eines der Sorgeberechtigten. werden die Musikschulordnung und die Gebührensatzung anerkannt.

- (2) Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist aber nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Abmeldungen sind nur zum 31. Januar und zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

§ 9 Pflichten der Schüler

- (1) Der Schüler ist zu pünktlicher und regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind rechtzeitig, nach Möglichkeit einen Tag vorher, mitzuteilen.
- (2) Der Schüler hat den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrer und der Person zu folgen, denen bestimmte Aufgaben innerhalb der Schule übertragen sind.
- (3) Der Schüler hat über seine öffentlichen Auftritte, seine Teilnahme an Wettbewerben sowie über schulexterne Prüfungen die Schulleitung rechtzeitig zu informieren.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Schüler seine Pflichten, kann die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen verhängen. Ordnungsmaßnahmen sind die Ermahnung, der schriftliche Verweis und der Ausschluss des Schülers aus der Musikschule.
- (2) Die Schulleitung ist zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule nach vorheriger Ankündigung berechtigt, insbesondere wenn er
 - durch sein Verhalten fortlaufend den Unterricht stört,
 - mehrmals unentschuldigt den Unterricht versäumt.
- (3) Der schriftliche Verweis und der Ausschluss des Schülers sind dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

In besonderen schwerwiegenden Fällen ist die Schulleitung zum sofortigen Ausschluss aus der Schule berechtigt.

§ 11 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Musikschüler können aus der Schule ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Erziehungsberechtigten mehr als 2 Monate mit der Zahlung der Gebühren in Verzug sind.

§ 12 Instrumente

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente an die Schüler vermietet werden. Dafür werden Gebühren nach der Gebührensatzung des Landkreises erhoben.

Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Mieters Instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten.

Mit Reparaturen sollen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Für Verlust und Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch haben die Mieter in vollem Umfang einzustehen.

Verlust und Beschädigung sind in jedem Fall umgehend der Musikschule zu melden.

§ 13 Elternvertretung

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Musikschule, Schulträger und den Eltern der minderjährigen Musikschüler wird an der Musikschule eine Elternvertretung gebildet. Die Elternvertretung wird von den sorgeberechtigten Eltern auf der Grundlage einer Vorschlagsliste gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Elternvertretung soll die Zahl 10 nicht überschreiten.
- (2) Die Elternvertretung hat das Recht, zu Angelegenheiten, die die Musikschule betreffen, Vorschläge zu unterbreiten und Anregungen zu geben.

§ 14 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Musikschule erstreckt sich für die nichtvolljährigen Musikschüler auf die Zeit, in der die Musikschüler am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule teilnehmen.
- (2) Der Wartburgkreis übernimmt für die Musikschule die Haftung nur im Umfang seiner Verkehrssicherungspflicht. Eine weitergehende Haftung für Personen, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 15 Inkrafttreten

gez. Dr. Martin Kaspari
Landrat des Wartburgkreises

- Die Satzung der Musikschule vom 22.12.1994 ist am 21.01.1995 in Kraft getreten.
- Die 1. Änderungssatzung vom 22.06.1998 ist am 17.07.1998 in Kraft getreten.